

Satzung

der Stadt Ulmen über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Höllberg“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), **alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung**, wird hiermit gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 13.08.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 23.04.2026 aufgestellte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Höllberg“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 GemO tritt die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleine Höllberg“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56766 Ulmen, den 02.09.2026
Stadt Ulmen

Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister

